

Ehevertrag oder Rosenkrieg ?

„Vorteile und Inhalt von
Eheverträgen“

Kurzvortrag
von



Klaus Wille
Fachanwalt für Familienrecht

50667 Köln, Breite Str. 147-151

☎ 0221-272 47 45 · www.anwalt-wille.de

Rechtsanwalt Klaus Wille 25.03.2009

Unterlagen zu dem Kurzvortrag finden Sie unter

www.anwalt-wille.de

oder unter

www.ehevertrag24.de

 Klaus Wille
Fachanwalt für Familienrecht
50667 Köln, Breite Str. 147-151
☎ 0221-272 47 45 · www.anwalt-wille.de

Rechtsanwalt Klaus Wille 25.03.2009

Einleitung

- 2007: 187.000 Scheidungen
- 28 % der deutschen Unternehmer haben einen Ehevertrag; nur 10 % in der Bevölkerung
- Vermeidet ein Ehevertrag den „Rosenkrieg“?
- Mögliche Folgen:
 - Madonna
 - Rosanne Bar

Vortrag am 24.03.2009
in Köln

Rechtsanwalt Klaus Wille 25.03.2009



Klaus Wille
Fachanwalt für Familienrecht
50667 Köln, Breite Str. 147-151
☎ 0221-272 47 45 · www.anwalt-wille.de

Was gilt, wenn kein Ehevertrag geschlossen wird?

- **Unterhalt:** 3/7 des Nettoeinkommens als Unterhaltsanspruch; keine zwingende Befristung, keine Begrenzung in der Höhe
- **Versorgungsausgleich:** bei den Rentenanwartschaften und sonstigen Versorgungsanwartschaften findet ein hälftiger Ausgleich am Ende der Ehezeit statt
- **Güterstand:** Gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft: Zugewinnngemeinschaft: während der Ehe besteht Gütertrennung. Jeder bleibt Eigentümer seines Vermögens und seiner Schulden. Am Ende der Ehe wird verglichen, welches Vermögen gebildet wurde. Der während der Ehe erwirtschaftete Teil des Vermögens wird hälftig unter den Ehepartnern geteilt. Zugewinnausgleich am Ende der Ehe mittels Zahlung eines Ausgleichsbetrages.

Warum sollte ein Unternehmer einen Ehevertrag vereinbaren?

- Liquidität des Unternehmens und des Unternehmers sichern
- Schützen Sie Unternehmensbeteiligungen vor dem Zugriff
- Lassen Sie sich Handlungsfreiheiten trotz Ehekrisen, Trennung oder Scheidung

Begriff des Ehevertrages

- Gesetzlicher Begriff: „Vertrag über die güterrechtlichen Verhältnisse“
- Erweiterter Begriff: alle ehebezogenen Vereinbarungen zur Regelung der allgemeinen Ehwirkungen, der Scheidungsfolgen und des Güterrechts
- Vertragsgestaltungen und -bezeichnungen abhängig vom Zeitpunkt:
 - Scheidungsfolgenvereinbarung: Regelung der bevorstehenden oder eingeleiteten Scheidung
 - Trennungsvereinbarung
 - Verträge in Zeiten von „Ehekrisen“

Vortrag am 24.03.2009
in Köln



Wichtig Grundsätze für Eheverträge

- **Vertragsfreiheit** als oberstes Prinzip
Grenzen:
Sittenwidrigkeit
einseitige Lastenverteilung
- **Formbedürftigkeit** von Teilen des Ehevertrages (Güterrecht, Versorgungsausgleich, nachehelicher Unterhalt): notarielle Beurkundung oder Protokollierung vor Gericht.
RF: wird Form nicht eingehalten: Nichtigkeit des Ehevertrages (§125 BGB)
- Spätere **Kontrolle** der Eheverträge möglich

Was kann in einem Ehevertrag vereinbart werden?

Unterhalt

- Trennungsunterhalt: Unterhalt von Zeitpunkt der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung
- nachehelicher Unterhalt
 - v.a. Betreuungsunterhalt
 - Unterhaltsverzicht
 - Begrenzung in der Höhe
 - zeitliche Befristung
- Kindesunterhalt: kein Verzicht möglich.

Was kann noch geregelt werden?

Güterrecht

- **Gesetzliche** Güterstand der Zugewinnngemeinschaft - > Zugewinnausgleich am Ende der Ehe
Vorteil: ZGA-Anspruch ist steuerfrei
Nachteil: ZGA ist in bar auszuzahlen -> Problem: Liquidität
- **Gütertrennung**: Vermögen wird getrennt
Vorteil: klare Trennung der Vermögensgüter
Nachteile: wirtschaftlich Schwächere nimmt nicht an Vermögenszuwachs des anderen Teil; erb- und steuerrechtliche Nachteile
Im Todesfalle: geringerer Freibetrag
- **Gütergemeinschaft**: alle Vermögensmassen werden mit dem Ehevertrag gemeinschaftliches Vermögen (Gemeingut).
- modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Güterstand

- **Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft:**
z.B. ZGA - Ausschluß nur für den Fall der Scheidung
und nicht für den Fall des Todes eines Ehegatten;
Herausnahme von einzelnen Vermögensgegenständen
- verknüpft steuerrechtliche Vorteil der Zugewinn-
gemeinschaft mit mit Vorteile der Gütertrennung
Im Todesfalle erbt überlebende Ehegatte in Höhe des ZGA
steuerfrei.
- häufig für Unternehmer und Selbständige interessant

Weitere Regelungen

- Versorgungsausgleich
 - Ausschluß möglich, dann Ausgleich schaffen
 - Jahresfrist beachten
 - rechtzeitiger Ausschluß beschleunigt das Scheidungsverfahren.
- Erbrecht
- Sonstige Regelungen
 - z.b. Wer trägt nach der Scheidung den Ehenamen?

Kann man in einem Ehevertrag auf „Etwas“ verzichten?

BGH: Vertragsfreiheit gilt auch bei Eheverträge. Begrenzung der Vertragsfreiheit durch gesetzliche Regelung (Kernbereichslehre mit Stufenfolge)

1. Stufe: Betreuungsunterhalt: Verzicht nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Begrenzung in der Höhe möglich.
2. Stufe: Krankheitsunterhalt, Altersunterhalt und Versorgungsausgleich.
3. Stufe: Unterhalt wg. Arbeitslosigkeit
4. Krankenvorsorgeunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt
5. Zugewinnausgleich: Verzicht möglich. Nur wenn in Gesamtschau mit anderen Regelung, kann Verzicht unverhältnismäßig sein.

2. Stufen – Prüfung des BGH

1. Stufe: Wirksamkeitskontrolle

Führte die ehevertragliche Vereinbarung bereits im Zeitpunkt Ihres Zustandekommens offenkundig zu einer **einseitigen Lastenverteilung**?

Wenn ja: Vereinbarung nichtig.

RF: gesetzliche Regelung

2. Stufe: Ausübungskontrolle

Ergibt sich im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe aus dem Ausschluß einer Scheidungsfolge eine unzumutbare einseitige Lastenverteilung?

Vergleich: was war zu Beginn der Ehe geplant und wie hat sich dieser Plan „entwickelt“?

Beurteilung nach „Treu und Glauben“
=> Kernbereichslehre

Anpassung des Vertrages an den „mutmaßlichen Parteiwillen“

Hinweise für Unternehmer

- Schließen Sie einen Ehevertrag
- Stimmen Sie den Ehevertrag mit dem Gesellschaftsvertrag ab
- Treffen Sie Regelungen zum Güterrecht (z.B. durch modifizierte Zugewinnngemeinschaft)
- Schließen Sie neben Ehevertrag auch erbrechtliche Regelungen (z.B. Pflichtteilsverzicht)
- Treffen Sie keine Regelungen über Sorge- und Umgangsrecht zu Beginn einer Ehe
- Schließen Sie den Versorgungsausgleich aus
- Erklären Sie keinen Totalverzicht
- Berücksichtigen Sie Veränderungen und beachten Sie die Aktualität des Vertrages

Kosten des Ehevertrages

- Anwaltskosten richten sich nach dem gesetzlichen Streitwert, außer man vereinbart eine Vergütung (z.B. Stundenhonorar)
- Erstberatungen in Anspruch nehmen.
- Notarkosten für die Beurkundung etc. einplanen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !



Klaus Wille
Fachanwalt für Familienrecht

Breite Str. 147-151 50667 Köln

☎ 0221-272 47 45 · www.anwalt-wille.de

Rechtsanwalt Klaus Wille 25.03.2009